

Die Europäische Sicherheitsarchitektur rüstet auf

Konrad Lachmayer

Neuerdings wird die Europäische Sicherheitslandschaft auch im Zusammenhang mit polizeilichen Befugnissen deutlich ausgeweitet. Kooperation heißt das Zauberwort und vieles wird möglich:

Man stelle sich vor eine deutsche Polizeispezialeinheit wird in Wien tätig. Allerdings nicht im Rahmen einer sog „grenzüberschreitenden Nacheile“ eines aus Deutschland flüchtigen Verbrechens an der oberösterreichischen Grenze, sondern im Rahmen einer Sportgroßveranstaltung eben irgendwo im österreichischen Bundesgebiet: und zwar in eigener Uniform, mit eigener Bewaffnung und am Ende sogar mit den eigenen Befugnissen. All dies ist nicht nur eine Zukunftsvision europäischer Sicherheitsbehörden, sondern bereits rechtlich beschlossen und in Österreich umgesetzt.

Im sog „Vertrag von Prüm“ haben sich im Mai 2005 Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration geeinigt. In Österreich wurde dieser Vertrag mit Genehmigung des Parlaments im BGBl III 2006/159 kundgemacht.

Der Titel des Vertrages klingt soweit noch vage. Doch worum geht es bei diesem Vertrag wirklich? Die Kooperationsbefugnisse im Vertrag sind sehr konkret ausgestaltet und bieten eine große Bandbreite an unterschiedlichen Formen polizeilicher Zusammenarbeit. Da ist zunächst die informationelle Eingriffsdimension (Kap 2 des Vertrages) zu erwähnen: automatisierter Aufruf

und Abgleich von DNA-Profilen, automatisierter Abruf von Daten aus Fahrzeugregistern und die Übermittlung von personenbezogenen Informationen zur Verhinderung terroristischer Straftaten. Aber das ist nur die Spitze des Eisberges ...

Neben diesen bereits öffentlich gefeierten Bereichen des Datenaustausches, kommt es zu einer Vielzahl weiterer Polizeikooperationen. Es sei hier die Möglichkeit „gemeinsamer Einsatzformen“ näher beschrieben: Gemeinsame Einsatzformen dienen zur „Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten, in denen von den Vertragsparteien zu benennende Beamte oder sonstige staatliche Bedienstete bei Einsätzen im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei mitwirken.“ Dabei können PolizistInnen anderer Staaten mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse im Inland betraut werden.

Drei Besonderheiten seien hervorgehoben:

1. Hoheitliche Befugnisse dürfen dabei nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des Gebietsstaats wahrgenommen werden; die Anwesenheit inländischer Beamte muss also „nur“ in der Regel gegeben sein. Die ausländischen BeamtInnen können daher auch in der Abwesenheit inländischer BeamtInnen hoheitlich aktiv werden.

2. „Beamte einer Vertragspartei, die sich im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzes im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, können dort ihre nationale Dienstkleidung tragen. Sie können ihre nach dem innerstaatlichen Recht des Entsendestaats zugelassenen Dienstwaffen, Munition und

Ausrüstungsgegenstände mitführen.“ (Art 28) Die Bewaffnung erfolgt also nach dem Recht des Entsendestaates.

3. Soweit es nach dem Recht des Gebietsstaats zulässig ist, können BeamtInnen anderer Vertragsparteien die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Befugnisse nach dem Recht ihres Entsendestaats eingeräumt werden. Das heißt, dass die Eingriffs- und Zwangsbefugnisse des Entsendestaates innerstaatlich angewendet werden können.

Dies hat mit „grenzüberschreitender Nacheile“, wie sie bereits bisher möglich war, nichts mehr zu tun. Nunmehr können staatlich Bedienstete eines anderen Vertragsstaates im gesamten Staatsgebiet tätig werden. Dabei können sie nicht nur ihre eigene Ausrüstung und Bewaffnung mit sich führen, sondern bei entsprechender rechtlicher Ausgestaltung sogar ihre hoheitlichen Befugnisse importieren. Es kommt also zu einem Befugnis-Shopping im Raum der Sicherheit.

Die ersten mit dem Vertrag verbundenen Erfolge wurden bereits im Justiz- und Innenministerrat der EU am 15. Februar 2007 hervorgehoben: „Der automatisierte Datenaustausch hat bereits in dieser frühen Phase zu großen konkreten Erfolgen geführt: So haben z.B. die deutschen Behörden DNA-Profile aus ungelösten Fällen mit Daten der österreichischen Behörden abgeglichen und in mehr als 1500 Fällen eine Übereinstimmung festgestellt.“ (Pressemitteilung des Rats für Justiz und Inneres der Europäischen Union 5922/07 – Presse 16).

Angestrebte Konsequenz der „Erfolgsbilanz“ ist die Ausweitung des „Vertrages von Prüm“ auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Es ist beabsichtigt diesen Vertrag in die 3. Säule der Europäischen Union zu integrieren. Damit findet eine räumliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Vertrags auf alle 27 Mitgliedstaaten statt. Der Raum der Sicherheit weitet sich aus. Wie viel vermag da noch vom Raum der Freiheit und des Rechts verbleiben?

Dr. Konrad Lachmayer ist Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien und Redaktionsmitglied des juridikum; konrad.lachmayer@univie.ac.at.